

Beschlussvorlage

 zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**
Betreff
KVB: Änderung der Unternehmenssatzung
Beschlussorgan

Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Gremium							
Finanzausschuss	11.07.2011	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Rat	14.07.2011	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Rat erklärt sich mit den in Anlage 1 zu dieser Beschlussvorlage vorgeschlagenen Änderungen der Satzung der Kölner Verkehrs-Betriebe AG einverstanden und beauftragt den Vertreter der Stadt Köln in der Hauptversammlung der Kölner Verkehrs-Betriebe AG, entsprechend zu votieren.

Falls sich aufgrund rechtlicher Beanstandungen durch die Urkundspersonen, die Aufsichtsbehörde oder das Registergericht sowie aus steuerlichen oder aus sonstigen Gründen Änderungen als notwendig und zweckmäßig erweisen, erklärt sich der Rat mit diesen Änderungen einverstanden, sofern hierdurch der wesentliche Inhalt dieses Beschlusses nicht verändert wird.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme _____ €	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja _____ €	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten b) Sachkosten _____ € _____ €
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro) _____		Einsparungen (Euro) _____		

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Nach § 84 Abs. (2) AktG kann der Aufsichtsrat ein Mitglied eines mehrköpfigen Vorstands zum Vorsitzenden des Vorstandes ernennen (Vorstandsvorsitzender). Der Vorstandsvorsitzende hat die Aufgabe, die Vorstandssitzungen vorzubereiten und zu leiten. Satzung oder Geschäftsordnung können die Rechtsstellung eines Vorstandsvorsitzenden näher regeln, insbesondere ihm das Recht zum Stichentscheid geben.

Aktiengesellschaften haben in Deutschland in aller Regel und weit überwiegend einen Vorsitzenden des Vorstandes. Dies gilt auch für die kommunalen Verkehrsunternehmen, die über eine mit der Kölner Verkehrs-Betriebe AG (KVB) vergleichbare Größenordnung verfügen. So haben z.B. die Hamburger Hochbahn AG, die VAG Nürnberg, die Essener Verkehrs-AG sowie die Üstra Hannoversche Verkehrsbetriebe AG einen Vorsitzenden des Vorstandes. Die wesentlichen Merkmale eines Vorstandsvorsitzenden sind zum einen die Ernennung durch den Aufsichtsrat und zum anderen das Doppelstimmrecht bei Pattsituationen.

Die Satzung der KVB sieht in § 7 Abs. 2 vor, dass „der Aufsichtsrat ein Mitglied des Vorstands zum Sprecher ernennen“ soll. Im Aktienrecht taucht der Begriff des Vorstandssprechers jedoch gar nicht auf. In den Kommentierungen zum Aktienrecht wird ausgeführt, dass der Vorstand für sich selbst ein Mitglied zum Sprecher bestimmen kann, solange der Aufsichtsrat keinen Vorstandsvorsitzenden ernannt. Der Vorstandssprecher unterscheidet sich somit vom Vorstandsvorsitzenden insbesondere dadurch, dass er nicht vom Aufsichtsrat ernannt wird.

Die Funktion des Vorstandssprechers bei der KVB entspricht auf Grund der satzungsrechtlichen Regelungen der gesetzlichen Definition des Vorstandsvorsitzenden, da der Vorstandssprecher der KVB vom Aufsichtsrat und nicht vom Vorstand selbst ernannt wird. Des Weiteren werden ihm weitreichende Rechte in der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand zugestanden, insbesondere ein ausschlaggebendes Stimmrecht bei Stimmgleichheit (§ 7 Abs. (2) der Satzung). Von der Funktion her verfügt die KVB somit über einen Vorstandsvorsitzenden, lediglich die Bezeichnung als „Vorstandssprecher“ entspricht nicht der gesetzlichen Abgrenzung. Bei der KVB soll deshalb künftig auch die zutreffende aktienrechtliche Bezeichnung des „Vorstandsvorsitzenden“ gewählt werden.

Die vorzunehmende Anpassung der Satzung ist in der in Anlage 1 beigefügten Synopse dargestellt, wobei die Änderungen hervorgehoben sind.

Die Änderung der Satzung ist mit der der KVB und dem Mitgesellschafter Stadtwerke Köln GmbH (SWK) abgestimmt. Eine Anzeige bei der Bezirksregierung ist nicht erforderlich.